

# Kitzinger Ruderverein

von 1897 e.V.

---



## Satzung

## **§ 1** **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der "Kitzinger Ruderverein von 1897 e.V." (KRV) mit Sitz in Kitzingen, gegründet am 28. Mai 1897, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

(2) Gerichtsstand ist Kitzingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind weiß und blau. Die Flagge bildet ein weißes Rechteck, das diagonal durch zwei blaue Balken gekreuzt wird. In den vier Feldern der Flagge sind die Zeichen **K R V 1897** enthalten.

(5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Bayerischen Ruderverbandes. Seine Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnung dieser Verbände an.

## **§ 2** **Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege und Förderung des Rudersports und anderer, den Rudersport flankierende, insbesondere Kraft-, Ausdauer- und Koordinations-sportarten, wie z.B. Radfahren, Joggen und Schwimmen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede politische Beeinflussung sowie Bestrebungen und Bindungen klassentrennender oder konfessioneller Art ab.

## **§ 3** **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

(2) Wer Mitglied des Vereins werden will, muss dies auf dem Anmeldevordruck des Vereins dem Vorstand kundtun. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. unterstützenden Mitgliedern
4. auswärtigen Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.

(3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (§9.5) gewählt. Ein Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus wichtigem Grund möglich.

(4) Unterstützende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch nicht berechtigt, sich aktiv sportlich im Verein zu betätigen.

(5) Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, denen auf Antrag beim Vorstand der Status eines auswärtigen Mitgliedes zuerkannt wird.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Ordnungen des Vereins zu benutzen, sowie an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein zu entrichten. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als 6 Monate mit dem überfälligen Beitrag im Rückstand sind, haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

(3) Für alle Schäden am Vereinsvermögen, die grob fahrlässig, vorsätzlich oder durch eigenmächtiges Handeln verursacht werden, haftet das Mitglied.

(4) Für Beschädigungen und Verluste des persönlichen Eigentums und bei Personenschäden der Mitglieder haftet der Verein nicht, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln vorliegen. Der Schadensersatzanspruch wird begrenzt bis zur maximalen Höhe der Leistungen der bestehenden Haftpflichtversicherung des Vereins.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Beiträge, Aufnahmegebühr und Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen zu beschließen ist.

(2) Außerordentliche Beiträge (Umlagen) kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen beschließen, wenn dies gesondert in der, der Einladung beigefügten Tagesordnung vorgesehen ist.

## **§ 7** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch Austrittserklärung zum Jahresende, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist,
3. durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Der Ausschluss kann veranlasst werden,

1. wenn trotz Mahnung der Beitragsrückstand mehr als sechs Monate beträgt,
2. wenn eine grobe Schädigung des Vereinszweckes oder des Ansehens des Vereins erfolgt ist.
3. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
4. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

(3) Vor dem Ausschluss ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach eingeschriebener Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung mit dem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses zu.

(5) Der Vorstand hat dann mit einer Frist von 4 Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über den Ausschluss“ zu benennen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen über den Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses.

(7) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, verlieren alle Rechte und Ansprüche an das Vermögen des Vereins; dies entbindet sie aber nicht von der Erfüllung rückständiger Verpflichtungen.

## **§ 8** **Vereinsorgane**

Organe des Kitzinger Ruderverein v. 1897 e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit ihre Wahrnehmung nicht dem Vorstand übertragen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Aushang am Schwarzen Brett und durch die örtliche Presse (Tageszeitungen „Die Kitzinger“ und „Main Post“) mit Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen entschieden, soweit nicht anderweitige Regelungen in dieser Satzung festgelegt sind. Bei Beschlüssen und Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Für eine Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen erforderlich.

(7) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(8) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zur Beratung und Abstimmung zu bringen, falls 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand den gestellten Antrag für dringlich erklären.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die den sinngemäßen Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen enthält. Sie ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 10 Vorstand**

(1) „Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(2) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem Ressortleiter für Sport (1. Stellvertreter),

dem Ressortleiter für Finanzen (2. Stellvertreter),

dem Ressortleiter für Verwaltung (3. Stellvertreter) und

dem Ressortleiter für Wirtschaft und Gesellschaft (4. Stellvertreter).

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören weiter:

der Ressortleiter für Wettkampfsport,

der Ressortleiter für Jugendsport,

der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit,

der Ressortleiter für Jugendvertretung,

der Ressortleiter für Senioren ,

der Ressortleiter für Hauswirtschaft,

der Ressortleiter für Bootswartung,

der Ressortleiter für Wanderrudern und

der Schriftführer.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben im Innenverhältnis geregelt werden.

## **§ 11 Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes nach §10 Vorstand (2) und (3), mit Ausnahme des Jugendvertreters, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für nicht besetzte Funktionen kann der Vorstand Beauftragte bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(3) Die Wahl des Vorstandes nach §10 Vorstand (2) und (3) und der Kassenprüfer erfolgt durch geheime Einzelabstimmung.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder. Sie alle müssen volljährig sein.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Bei der Wahl des Jugendvertreters steht das Stimmrecht den Mitgliedern des Vereins im Alter vom 12. bis 18. Lebensjahr zu. Wählbar als Jugendvertreter sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Mitgliedern gemäß Absatz (5) gewählt.
- (7) Bei der Wahl des Seniorenvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins zu, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins, sowie die Kasse der Wirtschaft werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 9/10 Mehrheit der Ja/Nein-Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Die ordentliche Einladung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kitzingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Rudersports in Kitzingen verwendet werden darf.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. März 2013, tritt nach Eintragung beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.

Kitzingen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dieter von der Kall  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Richard Böhm  
Stellv. Vorsitzender Verwaltung